

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 26. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2015) und **Antwort**

Ablehnung von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Zulassungsbehörde?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Werden im Land Berlin die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr durch die entsprechende Zulassungsbehörde anerkannt und dürfen diese im Straßenverkehr mit den Sonderzeichen fahren?

Antwort zu 1: Die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr werden im Land Berlin durch die entsprechende Zulassungsbehörde anerkannt und dürfen im Straßenverkehr mit den Sonderzeichen fahren.

Der Begriff der Feuerwehr ist in § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz – FwG) gesetzlich definiert. Feuerwehren sind danach die Berliner Feuerwehr und die Werkfeuerwehren. Die Berliner Feuerwehr besteht nach § 2 Absatz 1 FwG aus der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren. Freiwillige Feuerwehren sind demnach in die Behördenstruktur der Berliner Feuerwehr eingegliedert und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Einsatz- und Kommandofahrzeuge der Berliner Feuerwehr dürfen gemäß §§ 52 Abs. 3, 55 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) mit Sondersignaleinrichtungen (Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn) ausgerüstet sein und diese bei entsprechenden Einsatzfahrten auch benutzen.

Frage 2: Gab es bisher Ablehnungen von der Zulassungsstelle für diese Fahrzeuge? Wenn ja, wo und aus welchen Gründen?

Antwort zu 2: Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen hat die Kraftfahrzeugzulassungsbehörde Berlin bisher keine Anträge der Berliner Feuerwehr auf Zulassung eines Fahrzeuges abgelehnt.

Frage 3: Welche Senatsverwaltungen sind am Zulassungsprozess beteiligt?

Antwort zu 3: Die Kraftfahrzeugzulassungsbehörde Berlin beteiligt - soweit fallbezogen notwendig - die Senatsverwaltungen gemäß deren fachlicher Ressortzuständigkeit am Zulassungsprozess. Soweit es um die Frage geht, ob die antragstellende Institution eine Feuerwehr ist, ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport am Zulassungsprozess beteiligt. Der für das Kraftfahrzeugzulassungsrecht zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt obliegt in diesem Umfang die Fachaufsicht über die Kraftfahrzeugzulassungsbehörde Berlin.

Frage 4: Ist dem Senat bekannt, ob angeschaffte Fahrzeuge (durch Fördervereine) der Freiwilligen Feuerwehr keine Zulassung erhalten haben?

Antwort zu 4: Dem Senat ist bekannt, dass angeschaffte Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr keine Zulassung erhalten haben.

Bei Fördervereinen handelt es sich um Vereine privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese Vereine sind eindeutig keine Feuerwehren und sie haben keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben zu erfüllen.

Fahrzeuge, die von Fördervereinen beschafft und auf diese Vereine zugelassen werden, sind keine Fahrzeuge der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr bzw. der Berliner Feuerwehr (da die Freiwilligen Feuerwehren keine Rechtspersönlichkeit haben, sind auch die ihnen zugeordneten Fahrzeuge solche der Berliner Feuerwehr).

Es ist kein Anlass erkennbar, der es rechtfertigen könnte, für Vereinszwecke Sonder- und Wegerechte in Anspruch zu nehmen.

Allerdings ist es in der Vergangenheit aufgrund von Missinterpretationen vorgelegter Antragsunterlagen in drei Fällen zulassungsrechtlich fehlerhaft dazu gekommen, dass Fahrzeuge von Fördervereinen der Freiwilligen Feuerwehr, die mit Sondersignaleinrichtungen ausgerüstet sind, zugelassen wurden. Diese Zulassungsfehler müssen aus Rechtsgründen berichtigt werden.

Frage 5: Wenn es solche Fälle gibt, wie kann denen positiv entgegengesteuert werden?

Antwort zu 5: In bisher einem der drei in der Antwort zu Frage 4 bezeichneten Fälle hat es sich angeboten, dass der Förderverein ein von ihm beschafftes Fahrzeug der Berliner Feuerwehr übereignet. Das Fahrzeug konnte dann mit Sondersignaleinrichtungen auf die Berliner Feuerwehr zugelassen und von ihr der Freiwilligen Feuerwehr zugeordnet werden. Entsprechende Verfahrenswesen sind im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie der Berliner Feuerwehr auch für die verbleibenden Fälle beabsichtigt. Zur Vermeidung künftiger zulassungsrechtlicher Probleme wird in Bezug auf entsprechende Fallkonstellationen zudem eine grundsätzliche Lösung angestrebt.

Der Senat hat ein großes Interesse daran, die Arbeit der Ehrenamtlichen auch in diesem Zusammenhang zu unterstützen, wo es möglich ist.

Berlin, den 30. April 2015

In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai. 2015)